

Bayerisches religionsgesellschaftliches Steuergesetz vom 27. Juli 1921, Artikel 3

I Jeder Steuerverband muß eine Vertretung haben.

II Ihre Zusammensetzung, Berufung oder Wahl, Ersetzung und Austritt ihrer Mitglieder, dann ihr Geschäftsgang sind durch eine Satzung zu ordnen, deren Erlassung den Religionsgesellschaften oder Religionsgemeinden öffentlichen Rechtes nach Maßgabe ihrer eigenen Verfassung überlassen wird; Religionsgemeinden, die keiner Religionsgesellschaft, jedoch einem Verbands von Religionsgemeinden öffentlichen Rechtes angehören, können die Ausstellung einer gemeinsamen Satzung ihrem Verbands übertragen. In der Satzung muß folgenden Mindestforderungen genügt werden:

1. Jede Steuerverbandsvertretung muß einen Vorsitzenden und mindestens zwei weitere Mitglieder haben, die sämtlich deutsche Reichsangehörige sind, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, im Steuerverbands wohnen und umlagenpflichtig sind.
2. Ihre Beschlußfähigkeit muß von der gehörigen Ladung aller im Steuerverbandsbezirk anwesenden Mitglieder abhängig gemacht sein.
3. Über ihre Beschlüsse muß eine fortlaufende Niederschrift geführt werden, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitgliede zu unterzeichnen ist und die erforderlichen Feststellungen zur Beurteilung der Beschlußfähigkeit sowie das Ergebnis der Abstimmung zu enthalten hat.
4. Für die Entscheidung von Streitigkeiten über den Vollzug der Satzung muß ein geordnetes Verfahren vorgesehen werden.

III Die Religionsgesellschaften oder von einem Verbands von Religionsgemeinden erlassenen Satzungen sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die von einzelnen Religionsgemeinden erlassenen Satzungen sind der Staatsaufsichtsbehörde des Steuerverbandsitzes zur Prüfung vorzulegen. Wenn Erinnerungen binnen 2 Monaten nicht erhoben oder wenn sie als behoben erklärt sind, gelten die Satzungen als vollziehbar und sind sodann in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

IV Für Änderungen solcher Satzungen gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend."

Quellen:

Religionsgesellschaftliches Steuergesetz vom 27. Juli 1921, in: Gesetz- und Verordnungs-Blatt für den Freistaat Bayern 1921, S. 459-465, hier 459 f.

Religionsgesellschaftliches Steuergesetz vom 27. Juli 1921 (Auszug), in: HUBER, Ernst Rudolf / HUBER, Wolfgang (Hg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen

Staatskirchenrechts, Bd. 4: Staat und Kirche in der Zeit der Weimarer
Republik, Berlin 21990 ND Darmstadt 2014, Nr. 136, S. 187-189, hier 188.

Empfohlene Zitierweise:

Bayerisches religionsgesellschaftliches Steuergesetz vom 27. Juli 1921, Artikel 3,
in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)',
Schlagwort Nr. 58, URL: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/58. Letzter Zugriff
am: 20.10.2020.